

GEMEINDEAMMANNAMT NIEDERGLATT

Allgemeines Verbot

Der Einzelrichter im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Dielsdorf
Hat am 10. Dezember 2007 nach Einsicht in das Gesuch der
Primarschulgemeinde Niederglatt, 8172 Niederglatt
Sowie in den Grundbuchauszug und in den Katasterplan, in Anwendung von
§ 225 der Zivilprozessordnung (ZPO) verfügt:

Unberechtigten wird unter Androhung von Polizeibusse bis Fr. 200.-- verboten, das
Areal der Primarschulanlage Rietlen, Rietlistrasse 15/Schulstrasse 1, 8172 Niederglatt,
Kat. Nr. 1364, von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr zu betreten oder sich darauf aufzuhalten,
die Gehwege, Pausen- oder Sportplätze mit Hunden zu betreten und mit Fahrrädern,
Skatern und Rollbrettern zu befahren.

Unberechtigten wird ausserdem unter Androhung einer Polizeibusse bis Fr. 200.--
Verboten, auf ob genanntem Areal

- Motorfahrzeuge aller Art zu fahren oder abzustellen
- Musik ohne Verwendung von Kopfhörern wiederzugeben,
- Waffen oder Soft-Guns zu tragen oder zu benutzen, Feuer zu entfachen,
- Alkohol zu konsumieren,
- Abfall zu hinterlassen,
- Hunde frei herumlaufen zu lassen,
- Werbe- oder Propagandamaterial zu verteilen oder abzugeben

Ausgenommen von diesem Verbot sind Personen, welche in unmittelbarem Verkehr mit
Veranstaltungen oder Aktivitäten stehen, die von der Primarschule Niederglatt bewilligt
werden sowie Lieferanten und Angestellte, die im Rahmen ihrer beruflichen
Tätigkeit auf der Anlage aufhalten.

Niederglatt, 21. Dezember

GEMEINDEAMMANNAMT NIEDERGLATT

T. Frauenfelder